

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

54 (1.10.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 66848. G.D. Unfallversicherung.

Sonstige Bekanntmachungen: —

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 66848. G.D. Die Unfallversicherung betreffend.

Mit dem 1. Oktober d. J. treten das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Nr. 19 von 1884) sowie das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai d. J. (Reichsgesetzblatt Nr. 19 von 1885), letzteres hinsichtlich der in §. 1 Ziffer 1 bezeichneten Betriebe in Kraft.

Zur Erläuterung und zum Vollzug dieser Gesetze für den Bereich der diesseitigen Verwaltung wird Nachstehendes bekannt gegeben:

1. Von der Unfallversicherung wird nicht getroffen das im innern Bureaudienst beschäftigte Personal, z. B. Personal bei der Generaldirektion, Gehilfen, welche nur Kanzlei- oder Schalterdienst haben u. s. w., ferner nicht das bei solchen Bauten beschäftigte Personal, welche nicht auf eigene Rechnung diesseitiger Verwaltung ausgeführt werden.

2. Von der Unfallversicherung ausgeschlossen sind ferner alle Beamten und Bediensteten, welche sowohl festen Gehalt als auch Pensionsberechtigung haben, sowie diejenigen Beamten (nicht Arbeiter), deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M übersteigt.

3. Alle übrigen Personen, welche beim Betrieb und bei Bauten der diesseitigen Verwaltung (einschließlich Dampfschiffahrtsverwaltung) beschäftigt sind oder werden, sind der Unfallversicherung unterworfen und zwar sowohl das männliche wie das weibliche Personal.

4. Der Begriff „Betrieb“ ist im weitesten Sinne zu verstehen und umfaßt auch die Bahnunterhaltung, überhaupt alle jene technischen Einrichtungen, welche zu dem Betrieb als solchem gehören. Um einen Unfall als einen Betriebsunfall im Sinne des Gesetzes zu charakterisiren, ist ein dreifaches Kriterium erforderlich: einmal muß der Beschädigte

beim Betrieb beschäftigt sein, dann muß der Unfall mit dem Betrieb in Zusammenhang stehen und endlich muß der Beschädigte zu den unfallversicherungspflichtigen Personen gehören.

Auch bei Bauten kommt es nicht auf eine spezielle Art an, sondern es fallen unter das Gesetz Bauten aller Art, mögen es Neubauten, Erweiterungs- oder Ergänzungsbauten, Erd-, Wasser- oder Hochbauten sein.

5. Die Unfallversicherung bezieht sich auf den gesammten Eisenbahnbetrieb ohne Unterschied, ob die Bahnstrecke im Reichsgebiet oder im Auslande gelegen ist (vergleiche jedoch Ziffer 6 letzter Absatz).

6. Die Unfallversicherung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen wird durch die diesseitige Verwaltung getragen und zwar auch bezüglich desjenigen Personals, welches von Bahnunterhaltungs-, Magazins- und andern nicht zu den eigentlichen Unternehmern gehörigen Akkordanten eingestellt wird.

Die Betriebe der Gepäckbestätterei-, Güterbestätterei- und Güterverlade-Unternehmer sind als selbstständige Betriebe versicherungspflichtig und haben daher die Unternehmer ihr Personal auf dem Wege des Beitritts zu einer Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern (vergleiche diesseitige Verfügung vom 22. Juni d. J. Nr. 42534. G.D. — Verordnungsblatt Seite 125 —). Jedoch tritt die Unfallversicherung dieser unter §. 1 Ziffer 3 und 5 des Ausdehnungsgesetzes *) gehörigen Betriebe noch nicht in Vollzug.

Auf die Güterbestätterei in Basel als eine im Ausland betriebene selbstständige Unternehmung findet die reichsgesetzliche Unfallversicherung überhaupt keine Anwendung.

7. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde (§. 2 des Ausdehnungsgesetzes) sind von diesseitiger Generaldirektion wahrzunehmen. Der letzteren liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen ob.

8. Verschiedene dem Reichsversicherungsamt zugewiesene Berechtigungen und Verpflichtungen sind für den Fall, daß in dem betreffenden Bundesstaat ein Landesversicherungsamt errichtet wird, von letzterem wahrzunehmen (vergleiche §. 92 des Gesetzes). Für das Großherzogthum Baden ist ein solches Landesversicherungsamt nicht errichtet.

9. Als ein „geringer“ Lohn im Sinne des Absatzes 3 des §. 3 des Gesetzes ist ein solcher Lohn zu verstehen, dessen Höhe unter dem für Erwachsene (männlichen beziehungsweise weiblichen Geschlechts) festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bleibt. Dieser ortsübliche Tagelohn, zum Vollzug des §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzt, ist in Anlage des Statuts der Betriebskrankenkasse (Seite 39 bis 43) bekannt gegeben.

*) In gegenwärtiger Verfügung ist unter „Ausdehnungsgesetz“ immer das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 und unter „Gesetz“ schlechtweg stets das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 gemeint.

10. Der Verletzte beziehungsweise dessen Hinterbliebene haben auf die gesetzliche Entschädigung Anspruch unabhängig davon, ob demselben ein Verschulden zur Last fällt oder nicht. Nur dann, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat, steht ihm und seinen Hinterbliebenen ein Anspruch nicht zu (§. 5 Absatz 7 des Gesetzes).

11. Während der ersten 13 Wochen ist der Beschädigte auf die statutenmäßige Leistung der Krankenkasse, der er angehört, angewiesen. Letztere hat aber vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls an das Krankengeld auf zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitsverdienstes zu erhöhen, wenn es nicht schon, wie seitens der Eisenbahnbetriebskrankenkasse, statutengemäß in dieser Höhe gewährt wird. Bleibt das statutenmäßige Krankengeld unter diesen zwei Dritteln, so wird der Betrag der Erhöhung der Krankenkasse von diesseitiger Verwaltung ersetzt. (Vergleiche §. 5 Absatz 9 des Gesetzes.)

12. Vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an, sowie im Falle der Tödtung vom Todestage an sind sämtliche Leistungen von der diesseitigen Verwaltung zu übernehmen.

Jedoch soll die Fürsorge für den Verletzten (ärztliche Behandlung und Verabreichung von Medikamenten etc.) auch über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens nach Maßgabe des §. 5 Absatz 8 des Gesetzes der Krankenkasse, welcher derselbe angehört, gegen Erstattung der Kosten durch diesseitige Verwaltung übertragen bleiben. Hierauf ist, wenn nicht die Betriebskrankenkasse in Frage kommt, welche diesseits ein für allemal verständigt wird, die betreffende Krankenkasse in jedem Falle aufmerksam zu machen.

Ist der Verletzte nicht in einem Krankenhause untergebracht, so gilt als Ersatz der Kosten für ärztliche Behandlung und Heilmittel die Hälfte des durch das Krankenversicherungsgesetz bestimmten Mindestbetrags des Krankengeldes (vergleiche §. 14 Absatz 3 des Statuts der Betriebskrankenkasse), sofern nicht höhere Kosten nachgewiesen werden. Bei Verpflegung in einem Krankenhause tritt immer Ersatz der nachzuweisenden wirklichen Kosten ein.

Der Krankenkasse liegt die Liquidirung dieser Kosten ob, weshalb bei Mitgliedern der Betriebskrankenkasse auf den nach §. 8 Absatz 3 des Kassenstatuts beziehungsweise §. 38 der zugehörigen Rechnungsvorschriften an den Kassenvorstand zu erstattenden Krankmeldungen mit Rothstift oder sonst in auffälliger Weise ausdrücklich der Vermerk „Unfallversicherung“ zu machen ist.

Krankengeld wird auch in solchen Fällen vom Beginn der vierzehnten Woche an nicht mehr von der Krankenkasse verabsolgt; vielmehr wird die gesetzliche Entschädigungsrente direkt von der Generaldirektion zur Zahlung angewiesen.

13. Im Falle der Tödtung, mag der Tod gleich oder — aber immerhin als Folge der erlittenen Verletzung — erst später erfolgen, hat die Krankenkasse nach Maßgabe ihres Statuts das Sterbegeld zu verabsolgen; jedoch erhält sie solches bis zu dem in §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Betrag von diesseitiger Verwaltung ersetzt.

Ist das von der Krankenkasse statutenmäßig zu bezahlende Sterbegeld geringer als das nach eben angeführter Gesetzesbestimmung zu gewährende, so wird die Differenz direkt von hier zur Zahlung angewiesen.

14. Solche Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, werden während der ersten dreizehn Wochen beziehungsweise bei einer Erwerbsunfähigkeit von kürzerer Dauer während der ganzen Dauer der Erwerbsunfähigkeit von diesseitiger Verwaltung nach Maßgabe der §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes, einschließlich des nach obiger Ziffer 11 sich ergebenden Mehrbetrages entschädigt.

Hierher gehören z. B. Anwärter während der unentgeltlichen Lehrzeit; Leute, welche, weil auf kürzere Zeit als auf eine Woche in Arbeit genommen, nicht gegen Krankheit versichert sind; Barrierenwärterinnen u.

Dagegen gehören nicht hierher Bedienstete mit festem Gehalt, z. B. Gehilfen, da sie in dem Fortbezug des Gehalts während der ersten dreizehn Wochen Ersatz für Leistungen der Krankenversicherung zu erblicken haben.

15. Wegen Führung der Unfalluntersuchungen wird besondere Verfügung ergehen.

Ebenso werden die Vertreter der Betriebskrankenkasse, welche an den Untersuchungsverhandlungen Theil nehmen können, wenn es sich um einen Unfall handelt, durch welchen eine gegen Unfall versicherte, der Betriebskrankenkasse als Mitglied angehörende Person getödtet ist oder eine voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen nach sich ziehende Körperverletzung erlitten hat, noch namhaft gemacht werden. Bis dahin ist in solchen Fällen der Vorstand der Betriebskrankenkasse zum Zweck der eventuellen Abordnung eines Bevollmächtigten von dem Beginn der Untersuchung zu benachrichtigen.

16. Der Bevollmächtigte der Krankenkasse, welcher an der Untersuchungsverhandlung theilgenommen hat, erhält außer Ersatz für den ihm dadurch entgangenen Arbeitsverdienst keinerlei sonstige Vergütungen. Zum Zwecke der Herbeiführung des Ersatzes des entgangenen Arbeitsverdienstes hat die dem Bevollmächtigten vorgesetzte Dienststelle alsbald einen Forderungszettel aufzustellen und solchen der die Untersuchung führenden Dienststelle zu übersenden, welche denselben in Bezug auf die angerechnete Zeitdauer zu prüfen und eventuell, nachdem zunächst Richtigstellung veranlaßt worden, mit dem Bidit versehen mit den Untersuchungsakten hierher vorzulegen hat.

17. Die zur Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse sind von der die Untersuchung führenden Dienststelle in einen nach anliegendem Muster auszufertigenden und den Untersuchungsakten anzuschließenden Entschädigungsnachweis aufzunehmen, sofern nicht vollständige Genesung des Beschädigten während der Dauer der ersten dreizehn Wochen mit Sicherheit zu erwarten steht.

Im Falle des Eintritts des Todes vor oder während der Untersuchung sind alle Fragen in diesem Nachweis zu beantworten; der Nachweis ist von der die Untersuchung führenden Dienststelle zu unterzeichnen und von dem Entschädigungsberechtigten anerkennen zu lassen. Wird die Anerkennung versagt, so ist der Entschädigungsberechtigte zu veranlassen, binnen einer Woche protokollarisch oder schriftlich seine Einwendungen vorzubringen; in diesem Falle ist der Nachweis, um die Vorlage der Untersuchungsakten nicht aufzuhalten, nachträglich anher vorzulegen.

Wenn es sich aber um eine Erwerbsunfähigkeit handelt, so sind in dem mit den Untersuchungsakten vorzulegenden Nachweis nur die Fragen 1 bis mit 12 zu beantworten. Die Nachholung des weiter Fehlenden wird nach Ablauf der dreizehnten Woche von hier veranlaßt werden.

Die Impresse für den Entschädigungsnachweis ist unter b Nr. 35 a in die Impressen-Bedarfsliste eingereiht; die erforderliche Anzahl wird den betreffenden Dienststellen erstmals unverlangt zugehen; künftighin ist dieselbe wie andere Impressen anzuzubekommen.

18. Die Unfallversicherung geht von dem Grundprinzip aus, daß dem darunter fallenden Personal alle Entschädigungsansprüche, welche in Veranlassung eines Unfalls gegen den Arbeitgeber nach bisherigem Rechte (Landrecht, Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871) erhoben werden konnten, verloren gehen und deshalb auch den Krankenkassen die Möglichkeit nicht verbleiben soll, auf Grund des Haftpflichtgesetzes zc. wegen der Fürsorge für die ersten dreizehn Wochen von dem Betriebsunternehmer Deckung zu verlangen. Von diesem Prinzip ist nur in §. 95 Absatz 2 und §. 96 des Gesetzes eine Ausnahme zugelassen. Aber auch in diesen beiden Fällen sind Betriebsunternehmer, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher auf gleichem Fuß behandelt, indem alle diese Personen nur für ihre eigenen Handlungen haften und jegliche Haftpflicht des Betriebsunternehmers für seine Bevollmächtigten zc. beseitigt ist.

Die Güterverwaltungen, Bahnverwaltungen und Expeditionen werden von den Unfallversicherungsgesetzen je ein Exemplar zugestellt erhalten.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Impr. b. Nr. 35 a.

Muster.

Unfallversicherung.

Entschädigungs-Nachweis.

1. Vor- und Zuname des Beschädigten bezw. Getödteten:
2. Geburtsort (mit näherer Bezeichnung durch Angabe des Bezirksamtes, Kreises zc.):
3. Staatsangehörigkeit:
4. Art der dienstlichen Beschäftigung:
5. Stationirung:
6. Bezeichnung der Krankenkasse, welcher der Beschädigte oder Verletzte angehört:
7. Ob beschädigt oder getödtet:
8. Tag und Ort des Unfalls:
9. Wurde der Unfall von dem Beschädigten oder Getödteten vorsätzlich herbeigeführt?
10. Kurze Darstellung des Sachverhaltes:
11. Jahresarbeitsverdienst, welcher der Entschädigung zu Grunde zu legen, mit näherer Angabe, wie derselbe berechnet worden (§. 3, §. 5 Absatz 3, 4 und 5 des Gesetzes):
12. Fand oder findet Verpflegung in einem Krankenhaus statt und während welcher Zeit?
13. Grad der Erwerbsunfähigkeit:
14. Künftiger Wohnort des Beschädigten:

Blank area for the insurance claim form, containing faint mirrored text from the reverse side of the page.

ferner im Falle des eingetretenen Todes:

- 15. Tag des eingetretenen Todes:
- 16. Vor- und Zuname der Wittwe:*
- 17. Wurde die Ehe mit dem Getödteten vor oder nach dem Unfall geschlossen?
- 18. Namen und Geburtszeit (Beurkundung des Standesbeamten beizuschließen) der hinterbliebenen unter 15 Jahr alten Kinder* und wenn der Getödtete mehrmals eine Ehe eingegangen hatte, unter Angabe der Ehe, der sie entsprossen:
- 19. Bezeichnung des Vormundes* der Kinder:
- 20. Wenn der Getödtete der einzige Ernährer von Ahnen (Eltern, Großeltern) war, Bezeichnung der letzteren* mit Angabe und Nachweis der Bedürftigkeit derselben (Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zc.):
- 21. Wenn der Getödtete ein (Reichs-)Ausländer war, Angabe des Wohnortes, den die Hinterbliebenen zur Zeit des Unfalls hatten.

Aufgestellt den

T.

Vorstehende zum Zweck der Feststellung der Entschädigung aufgenommenen Angaben werden von dem unterzeichneten Entschädigungsberechtigten anerkannt.

. den

T.

* Bei den Entschädigungsberechtigten ist überall auch anzugeben, wo sie künftig den Wohnort nehmen werden.

1. Vor- und Zuname des Verstorbenen
 2. Geburtsort (mit näherer Bezeichnung durch die Provinz, Kreis, Amt, Ort)
 3. Geburtszeit
 4. Name der Ehefrau
 5. Geburtszeit der Ehefrau
 6. Bezeichnung der Eltern, Großeltern
 7. Wohnort der Hinterbliebenen
 8. Tag und Ort des Unfalls
 9. Name des Vormundes
 10. Name der Kinder
 11. Name der Ahnen
 12. Name der Ehefrauen
 13. Name der Kinder
 14. Name der Ahnen